SATZUNG

SPORTSCHÜTZENGESELLSCHAFT

EDELWEISS OTTMARSHAUSEN e.V., Gegründet 1910

Stand: 13.03.2026

§ 1 Name und Sitz des Vereins

I. Der Verein führt den Namen Sportschützengesellschaft Edelweiß Ottmarshausen e.V., gegründet 1910 und hat seinen Sitz in 86356 Neusäß-Ottmarshausen, Aystetter Straße 17.

II. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse an. Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins.

IV. Der Verein ist eingetragener Verein im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg (VR-Nummer 291) im Sinne des S 21 BGB.

§ 2 Vereinszweck

I. Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen.

II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung Teil 2 / Abschnitt 3.

III. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

I. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

I. Mitglied kann jede natürliche Person werden.

II. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Schützenmeisteramtes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.

III. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit

gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit, auch dem Verein gegenüber, für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

IV. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.

V. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein. Dem aufgenommenen Mitglied ist der Beginn der Mitgliedschaft schriftlich mitzuteilen und eine Vereinssatzung auszuhändigen

VI. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch das Schützenmeister-amt, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

VI. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

II. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt bis spätestens 30.9. zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Geschieht der Austritt nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.

III. Der Ausschluss kann erfolgen bei grober Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei schwerwiegenden rechtswidrigen Taten und bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

IV. Der Ausschluss wird mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen vom Vereinsausschuss beschlossen. Vorher ist dem Betroffenen eine Frist von zwei Wochen zu setzen, sich zu den Ausschlußvorwürfen zu äußern.

V. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1 . Schützenmeister zugehen.

VI. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt diese mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses, z.B. durch Einwurf-Einschreiben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern und die Anordnungen des Schützenmeisteramts, insbesondere in Bezug auf die ordnungsgemäße Durchführung des Schießbetriebs zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.

III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

IV. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern und Ehrenschützenmeistern ernannt werden.

V. Ehrenmitglieder und Ehrenschützenmeister haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Entrichtung des Jahresbeitrags befreit.

§ 7 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

I. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, eine Aufnahmegebühr sowie ein nutzungsbezogenes Standgeld. Die Höhe der Jahresbeiträge, der Aufnahmegebühr und des Standgeldes wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

I. Das aktive Wahlrecht hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Mitglieder vom vollendeten 12. bis zum 16. Lebensjahr haben Stimmrecht nur bei der Wahl des Jugendleiters.

II. Das Wahl- und Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

III. In das Schützenmeisteramt, als Beisitzer im Vereinsausschuss oder als Rechnungsprüfer kann gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

IV. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

V. Wahlen und Abstimmungen über Satzungsänderungen finden grundsätzlich im Rahmen einer Mitgliederversammlung statt.

VI. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.

VII. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes, die Beisitzer und die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

VIII. Die Wahlen für das Schützenmeisteramt erfolgen immer schriftlich in Form von Stimmzetteln.

IX. Alle anderen Wahlen können offen per Handzeichen durchgeführt werden sofern nicht mindestens 10 anwesende Mitglieder eine schriftliche Wahl verlangen.

X. Bei der Beschlußfassung ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen, Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.

XI. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Ja-Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

XII. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung / Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.

§ 10 Organe des Vereins

I. Die Organe des Vereins sind

1. Das Schützenmeisteramt
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung
4. Die Rechnungsprüfer
5. Der Ältestenrat
6. Die Schützenjugend

II. Alle Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Auf Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgeübt werden.

§ 11 Das Schützenmeisteramt

I. Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Sportleiter.

II. Dem Schützenmeisteramt obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Sitzungen des Schützenmeisteramts sind vom 1. Schützenmeister einzuberufen.

III. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des S 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.

IV. Die Vollmachten der Schützenmeister sind insofern beschränkt, als zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2000,00 Euro (zweitausend) die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich ist.

V. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Schützenmeisteramtes mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen wobei der erste oder der zweite Schützenmeister nicht gleichzeitig das Amt des Schatzmeisters ausüben dürfen.

§ 12 Der Vereinsausschuss

I. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt, dem Jugendleiter, dem 2. Sportleiter, dem 2. Schatzmeister und weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern.

II. Die Zahl der Beisitzer kann auf Vorschlag des Schützenmeisteramts erhöht oder verringert werden.

III. Für besondere Aufgaben oder Projekte können zusätzlich Beisitzer - auch zeitlich befristet - vom Vereinsausschuss berufen werden.

IV. Aufgabe des Vereinsauschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen und nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zu beraten.

V. Der Vereinsausschuss kann über über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Mehrheit entscheiden.

VI. Der Vereinsausschuss kann über die Aufnahme von Krediten entscheiden, sofern dies für von der Mitgliederversammlung freigegebene Projekte erforderlich ist.

VII. Das Schützenmeisteramt ist an die Beschlüsse des Vereinsauschusses gebunden.

VIII. Die Einberufung des Vereinsausschusses mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung und die Sitzungsleitung obliegen dem 1. Schützenmeister.

IX. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.

X. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschußmitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes.

§ 13 Mitgliederversammlung

I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich im ersten Quartal als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

II. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein persönliches Anschreiben des 1. Schützenmeisters an alle Mitglieder an deren dem Verein angegeben Adresse mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

III. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Bericht des 1. Schützenmeisters,
2. Bericht des Schatzmeisters unter Vorlage der Jahresrechnung
3. Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer
4. Bericht des Sportleiters
5. Bericht des Jugendleiters
6. Entlastung des Schützenmeisteramtes
7. Bekanntgabe des Haushaltsvorschlages
8. Festlegung des Jahresbeitrags und der Gebühren
9. Satzungsänderungen, sofern ein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt
10. Satzungsgemäße Neuwahlen nach Ablauf einer Wahlperiode

IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig

V. Ankauf und Verkauf von Immobilien, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

VI. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.

VII. Im Einzelfall kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss die Behandlung und Entscheidung einer der ihr vorbehaltenen Aufgaben dem Vereinsausschuss übertragen.

VIII. Über Anträge, die nicht mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem 1. Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung von mindestens einem Viertel der Anwesenden abgestimmt werden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

I. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend S 13 Ziff. II einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Schützenmeisteramt beantragen.

§ 15 Rechnungsprüfer

I. Als Rechnungsprüfer werden zwei Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Kassenführung und die Jahresrechnungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

II. Die Rechnungsprüfer erstatten hierüber der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen die Entlastung des Schützenmeisteramts.

§ 16 Ältestenrat

I. Der Ältestenrat besteht aus Ehrenmitgliedern und Ehrenschützenmeistern. Er hat eine beratende Funktion bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenschützenmeistern

§ 17 Schützenjugend

I. Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden aus der Schützenjugend aus.

II. Die Schützenjugend kann sich eine Jugendordnung geben. Das Schützenmeisteramt hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.

III. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung unter Leitung des Jugendleiters. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.

IV. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend unterrichten zu lassen und Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben, die gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßen.

V. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, hat sie der Vereinsjugendleiter dem Vereinsausschuss zur endgültigen Entscheidung vorzulegen

§ 18 Protokoll

I. Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsauschusses und über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.

III. Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

§ 19 Auflösung des Vereins

I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.

III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neusäß, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Schießsports zu verwenden hat.

§ 20 Schlußbestimmung

I. Vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. März 2026 genehmigt und ersetzt somit die Satzung vom 18. Januar 2019.

§ 21 Salvatorische Klausel

I. Sollte eine der Normen dieser Satzung nichtig, unwirksam oder rechtswidrig sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der nichtigen, unwirksamen oder rechtswidrigen Normen treten dann die einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Rechts.